

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 13.11.2017

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 26.10.2017 wird genehmigt.

Bauanträge

Umbau und Sanierung des bestehenden Gebäudes und Nutzungsänderung der Büroräume im EG in Wohnung, Grabenstraße 4, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 286

Das bestehende Satteldach mit 50° Dachneigung wird mit einer Dachneigung von 45° erneuert. Gleichzeitig erhält das Bauvorhaben einen Kniestock mit 0,40 m. Aufgrund der Reduzierung der Dachneigung bleibt die Firsthöhe unverändert. Das vorhandene Dachgeschoss wird zu Wohnraum ausgebaut; die Büroräume im Erdgeschoss werden ebenso in Wohnraum umgebaut.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau eines Carport für Pkw an der vorhandenen Werkstatt, Seeweg 24 A, Gemarkung Büchold, Fl.Nr. 698/3

Das Carport soll mit einer Grundfläche von 58 m² und einem Pultdach an der südwestlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Am Sonnenhügel 45, Gemarkung Arnstein, Fl.Nrn. 3177/1

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Saumarkt, 1. Änderung und Erweiterung“ vom 13.03.1998. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- I Vollgeschoss + Dachgeschoss als Vollgeschoss
- Satteldach Neigung 20 °, anstatt 35° - 45°.

Die nördliche Baugrenze wird durch das geplante Gartengerätehaus um 1,80 m überschritten. Diese Überschreitung ist nach § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.